

# SATZUNG

der Industriegewerkschaft

**Nahrung - Genuß - Gaststätten**

für das Gebiet

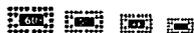
der Bundesrepublik Deutschland

einschließlich Berlin,

beschlossen vom

Gewerkschaftstag am 28. bis 31. Mai 1951

in Stuttgart



DIN 19 051



TRITT IN KRAFT AM 1. JUNI 1951

01/0 38 A

Werte Kollegin,  
werter Kollege!



Lege die Satzung Deiner Gewerkschaft nicht ungelesen beiseite.

In ihr sind Deine Rechte niedergelegt, aber auch Deine Pflichten.

Die Gewerkschaft kann Dir Deine Rechte nur dann sichern, wenn Du Deinen Pflichten nachkommst; auch Deiner Beitragspflicht, denn davon hängt die Unterstützung ab. Die Unterstützung ist Dir immer eine große Hilfe, wenn Du gezwungen bist, sie in Anspruch zu nehmen.

Denke immer daran:

**Ohne Pflichten keine Rechte!**

## I. Name, Sitz und Bereich der Gewerkschaft

### § 1

Die Gewerkschaft führt den Namen:  
**Industriegewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten.**  
Sie erstreckt sich räumlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und Berlin, hat ihren Verwaltungssitz in Hamburg und ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

### § 2

Der Organisationsbereich umfaßt alle Beschäftigten in den mit der Herstellung, Ver- und Bearbeitung von Nahrungsmitteln in Frage kommenden Betrieben, einschließlich des Hotel-, Beherbergungs- und Gaststättengewerbes sowie Hausangestellten — und somit folgende Wirtschaftszweige:

#### 1. Getränkewirtschaft

Brauereien, Bierniederlagen, Mälzereien, Weinkellereien, Schaumweinkellereien, Mostereien, Brennereien, Monopolbetriebe, Mineralwasserbetriebe, Limonadenherstellung, Likörfabriken, Backwaren und Essenzen sowie Fruchtsaftpressereien, Roheisfabriken, Wein- und Spirituosen-Im- und Exportlager in den Freihäfen.

#### 2. Getreidewirtschaft

Mühlen aller Art, Nudel- und Teigwarenfabriken, Futtermittelindustrie, Kaffeeröstereien, Malzkaffee- und Kaffeeersatzbetriebe, Nahrungsmittel- und Abpackbetriebe, Stärkeindustrie, Hefeindustrie, Backwarenindustrie, Backmittelindustrie, Bäckereien, Konditoreien, Im- und Exportbetriebe im Freihafen, soweit sie Mühlen- und Teigwarenprodukte, Gewürze, Kaffee und Tee verarbeiten und verpacken.

#### 3. Fleisch- und Fischwirtschaft

Fleischwarenindustrie, Fleischereien mit allen Nebenbetrieben, Haut- und Darmsalzereien, Geflügelschlachtereien und Verarbeitungsbetriebe, Schlacht- und Viehhöfe, Kühnhäuser und Gefrierfleischhallen, Viehhandlungen.

Fischwirtschaft mit allen Nebenbetrieben, Fischmehlfabriken, muschelverarbeitende Betriebe, Eiweißfabriken, Essig- und Senfbetriebe, Salzereien, Fisch-Im- und -Exportlager in den Freihäfen.

A 88-6175

4. **Milch- und Fettwirtschaft**  
Alle Milch, Milch- und Molkenprodukte ver- und bearbeitende Betriebe, einschließlich der Fertigungslagerungsbetriebe, Margarinefabriken, Ölmühlen, Fettschmelzen sowie alle Betriebe der Speiseölraffination und Speisefettherstellung.
5. **Zuckerwirtschaft**  
Zuckerfabriken, Rübensaft-, Sirup- und Kunsthonigbetriebe sowie alle Betriebe, die Kakao, Schokoladen- und Zuckererzeugnisse und Betriebe, die Speiseeis herstellen. Im- und Exportlager in den Freihäfen.
6. **Obst- und Gemüsewirtschaft**  
Alle Betriebe der Herstellung von Obst- und Gemüsekonserven, Marmeladen, Fruchtsirup, Obstkraut, Gurkenkonserven, Sauerkraut, Dörrgemüse und Dörrobst, Kartoffeltrocknereien, Tiefkühlung von Lebensmitteln aller Art.
7. **Tabakwirtschaft**  
Tabakherstellung, Herstellung von Zigarren und Zigaretten, Herstellung von Rauch-, Kau- und Schnupftabak, einschließlich industrieller Tabakvergärbetriebe und Rohabaklager.
8. **Hotels und Gaststätten**  
Hotels, Gaststätten, Cafés, Konditoreien, Beherbergungs- und Küchenbetriebe jeder Art, ferner die Deutsche Schlafwagen- und Speisewagengesellschaft und Sanatorien.
9. **Genossenschaften der Nahrungs- und Genußmittelindustrie**  
Alle Genossenschaftsbetriebe (Konsumgenossenschaften usw.), soweit sie die Produktion oder den Vertrieb für Nahrungs- und Genußmittel als Aufgabe haben.
10. **Hauswirtschaft**  
Alle in der Hauswirtschaft beschäftigten Arbeitnehmer.

## II. Zweck und Aufgaben der Gewerkschaft

### § 3

Der Zweck der Organisation ist die Förderung der beruflichen, sozialen und kulturellen Interessen der Mitglieder unter Ausschaltung aller parteipolitischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

1. Zusammenschluß aller in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, im Gaststättengewerbe und in der Hauswirtschaft beschäftigten Arbeitnehmer zu gemeinsamem Handeln.
2. Einwirkung auf die Gesetzgebung und gleichberechtigte wirtschaftliche Mitbestimmung in den Institutionen von Staat und Wirtschaft.
3. Durchführung der Betriebsrätegesetze und der wirtschaftlichen Mitbestimmung, Mitwirkung bei der Wahl der Betriebsvertretungen und deren Unterstützung in der Erfüllung ihrer Aufgaben.
4. Demokratisierung der Wirtschaft und der Verwaltung unter Fernhaltung von nationalistischen, militaristischen und reaktionären Elementen.
5. Erzielung günstiger Lohn-, Gehalts- und Arbeitsbedingungen.
6. Rechtsschutz in allen Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, der Sozialversicherung sowie der Angestelltenversicherung und der Berufsgenossenschaften.
7. Heranbildung eines guten gewerkschaftlichen Nachwuchses. Einflußnahme auf die Ausbildung des Fachnachwuchses und Förderung der Jugendpflege und Solidarität.
8. Eintreten für die Gleichberechtigung der Frau und Jugendlichen, in wirtschafts-, lohn- und sozialpolitischer Hinsicht.
9. Gewerkschaftliche Schulung und Erziehung der Betriebsräte, Vertrauensleute und Mitglieder.
10. Einführung von Unterstützungen im Zusammenhang mit dem Unterstützungswesen des Deutschen Gewerkschaftsbundes.
11. Information und Aufklärung durch Herausgabe und Lieferung einer eigenen Gewerkschaftszeitung und anderer Schriften.
12. Engste Zusammenarbeit mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund.
13. Zusammenarbeit mit den internationalen Berufsorganisationen.
14. Festigung und Ausbau der Demokratie sowie durch Gewährleistung der Menschenrechte und Erhaltung des Weltfriedens.

### III. Mitgliedschaft

#### § 4

Mitglied kann jeder Arbeitnehmer beiderlei Geschlechts werden, der in einem der im § 2 aufgeführten Wirtschaftszweige beschäftigt ist. Voraussetzung hierzu ist die Anerkennung der Satzung sowie der Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane und des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Die Mitgliedschaft wird beantragt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und Leistung eines Eintrittsgeldes von 1,— DM für Männer, 0,50 DM für Frauen. Lehrlinge sind vom Eintrittsgeld befreit. Sie gilt als erworben, wenn innerhalb der nächsten vier Wochen keine Zurückweisung durch den Ortsverwaltungsvorstand erfolgt. Über alle Aufnahmen entscheidet der Ortsverwaltungsvorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb von 14 Tagen nach Empfang des Ablehnungsbescheides beim Hauptvorstand Einspruch erhoben werden. Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis.

Der Mitgliedsausweis wird von der Gewerkschaft geliefert und bleibt Eigentum der Gewerkschaft. Bei Verlust des Mitgliedsausweises wird gegen Entrichtung einer Gebühr von 1,— DM ein neuer Ausweis ausgestellt, falls das Mitglied nicht mehr als acht Wochen (zwei Monate) unverschuldet mit den Beiträgen im Rückstand ist; andernfalls kann auf Beschluß des Ortsverwaltungsvorstandes das Mitglied neu aufgenommen werden. Für die Anrechnung der alten Mitgliedschaft aus den Jahren vor 1933 gilt als Stichtag des Wiedereintritts der 1. Januar 1948. Bei späteren Eintritten entfällt die Anrechnung einer Mitgliedschaft vor 1933. Ausgenommen von dieser Regelung sind Heimkehrer aus der Kriegsgefangenschaft. Diesen wird die bis 1933 in einer Gewerkschaft zurückgelegte Mitgliedschaft angerechnet, wenn sie spätestens sechs Monate nach dem Tage ihrer Rückkehr die Mitgliedschaft wieder erwerben. Von dieser Frist kann der Vorstand auf Antrag abgehen, wenn sie ohne eigenes Verschulden versäumt wurde. Die Aufnahme neuer Mitglieder kann nur an dem Tage vorgenommen werden, an dem sich die Bewerber melden. Rückwirkende Mitgliedschaft kann höchstens ab Ersten des Monats erfolgen, in dem die Bewerber ihre Mitgliedschaft beantragen.

#### § 5 Übertritte

Beim Übergang eines Mitgliedes in eine andere Industrie hat auch ein Übertritt in die dann zuständige Gewerkschaft zu erfolgen, wenn die Beschäftigung in der neuen Industrie länger als einen Monat dauert. Die frühere Gewerkschaft hat die ordnungsmäßige Lösung der Mitgliedschaft zu bescheinigen.

Die Überschreibung von Mitgliedern unter Anerkennung der ordnungsmäßig bisherigen Mitgliedschaft erfolgt, sofern sie weniger als zwei Jahre Mitglied sind, durch die Ortsverwaltung und, soweit sie länger Mitglied sind, durch die Hauptverwaltung.

Die Überschreibung kann versagt werden, wenn bereits eine Pensionierung oder Invalidität nach der Reichsversicherungsordnung vorliegt.

Mitglieder von Verbänden, die internationalen Berufsorganisationen angehören, können ohne Zahlung von Eintrittsgeld überschrieben werden, sofern sie in der früheren Gewerkschaft ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind.

#### § 6

Ab- und Anmeldung bei Wohnortwechsel

Mitglieder, die ihren Wohnort wechseln, haben sich bei ihrer zuständigen Ortsverwaltung abzumelden und im neuen Wohnort anzumelden. Die Ab- und Anmeldung muß im Mitgliedsausweis vermerkt sein. Die Anmeldung am neuen Wohnort darf nur erfolgen, wenn die Abmeldung eingetragen ist.

#### § 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Streichung, Austrittserklärung oder Ausschuß.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Rechte an die Gewerkschaft und an das Gewerkschaftsvermögen. Eine Rückzahlung der Beiträge oder eines Teils desselben wird nicht vorgenommen.

#### § 8

Streichung wegen Beitragsrückstand

Mitglieder, die mit der Beitragszahlung länger als acht Wochen (zwei Monate) im Rückstand sind und Stundung

nicht erhalten haben oder sich weigern, Sonderbeiträge zu entrichten, sind zu streichen. Nach Nachzahlung der rückständigen Beiträge oder Sonderbeiträge können sie ihre alte Mitgliedschaft wieder erwerben, treten jedoch erst nach weiteren drei Monaten Mitgliedschaft und Beitragsleistung in ihre alten Rechte.

#### § 9

##### Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Ortsverwaltungsvorstand erfolgen.

Bis zum Ablauf der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht.

#### § 10

##### Ausschluß

1. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es

- a) sich Handlungen zuschulden kommen läßt, die eine grobe Schädigung der Gewerkschaft oder der Interessen der Mitglieder in sich schließen;
- b) den Weisungen der Gewerkschaftsinstanzen, soweit solche durch die Satzungen begründet sind, nicht Folge leistet oder zuwiderhandelt;
- c) die Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben erlangt oder bei der Erwerbung der Mitgliedschaft wesentliche Tatsachen verschwiegen hat.

2. Anträge auf Ausschluß von Mitgliedern sind durch die Vorstände der Ortsverwaltungen und den Landesvorstand an den Hauptvorstand zu richten, nachdem den Betroffenen in der Ortsverwaltung vor einem Schiedsgericht Gelegenheit zur Verteidigung gegeben worden ist.

Das Schiedsgericht der Ortsverwaltung setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, und zwar aus einem unparteilichen Vorsitzenden, der vom Ortsverwaltungsvorstand, von zwei Mitgliedern, die vom Antragsteller, und von zwei Mitgliedern, die vom Auszuschließenden zu benennen sind. Von dem Schiedsgericht ist ein Protokoll anzufertigen, das mit dem Ausschlußantrag dem Hauptvorstand zuzuleiten ist, der dann über den Antrag entscheidet.

3. Der geschäftsführende Hauptvorstand kann Mitglieder, die die Gewerkschaft durch Betrug, Unterschlagung von Gewerkschaftsgeldern, durch Streik- oder Sperrbruchschädigen, nach Anhörung des Ortsverwaltungsvorstandes und des Landesvorstandes auch ohne Antrag ausschließen. Der geschäftsführende Hauptvorstand kann außerdem, sofern es die Gewerkschaftsinteressen erfordern, auch ohne Antrag Ausschlüsse vollziehen.

4. In leichteren Fällen kann vom geschäftsführenden Hauptvorstand an Stelle des Ausschlusses eine Verwarnung erteilt werden. Diese muß schriftlich erfolgen und protokollarisch festgehalten werden.

5. Die Beschwerdeinstanzen wegen erfolgten Ausschlusses sind der Hauptausschuß, in letzter Instanz der Gewerkschaftsbeirat.

6. Beschwerden müssen spätestens vier Wochen nach Zugang des Ausschlußbeschlusses, der den Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit und die Beschwerdefrist enthalten muß, bei der nächsten Instanz anhängig gemacht werden.

7. Solange das Ausschlußverfahren schwebt, ruhen alle Mitgliedspflichten und -rechte.

8. Wird dem Antrag auf Ausschluß nicht stattgegeben, so leben alle Mitgliedspflichten und -rechte rückwirkend wieder auf.

#### § 11

##### Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme von freiwillig Ausgetretenen oder wegen Beitragsrückständen Gestrichener kann auf Antrag jederzeit durch den Ortsverwaltungsvorstand erfolgen.

Ausgeschlossene müssen einen besonderen Antrag auf Wiederaufnahme stellen. Über den Wiederaufnahmeantrag entscheidet der Hauptvorstand nach Stellungnahme der Ortsverwaltung, in der der Antragsteller zur Zeit seines Ausschlusses Mitglied war.

#### § 12

##### Pflichten und Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Ausbreitung der Gewerkschaft und die Erreichung der Organisations-

Bundeszwecke zu wirken. Es hat nach den satzungsgemäßen Anordnungen der Gewerkschaftsorgane zu handeln.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und in der richtigen Höhe entsprechend seinem Einkommen zu entrichten.

Jedes Mitglied hat das Recht der freien, sachlichen Meinungsäußerung in allen Organisationsangelegenheiten unter Berücksichtigung der gewerkschaftlichen Interessen und Beachtung der ordnungsgemäß gefaßten und verbindlichen Beschlüsse unter Ausschluß aller parteipolitischen, religiösen und rassischen Fragen.

### § 13

#### Beiträge

Die Beiträge sind nach dem Einkommen gestaffelt und betragen 2 Prozent des Bruttoverdienstes.

Die Beiträge sind Wochen- und Monatsbeiträge. Dafür stehen folgende Markenwerte zur Verfügung:

bei wöchentlicher Entlohnung	bei monatlicher Gehaltszahlung
0,20 DM	0,80 DM
0,30 "	1,20 "
0,40 "	1,60 "
0,50 "	2,- "
0,60 "	2,40 "
0,70 "	2,80 "
0,80 "	3,20 "
0,90 "	3,60 "
1,- "	4,- "
1,10 "	4,60 "
1,20 "	5,20 "
1,30 "	5,60 "
1,40 "	6,- "
1,50 "	6,40 "
1,60 "	7,- "
1,70 "	8,- "
1,80 "	9,- "
2,- "	12,- "
2,30 "	15,- "

Für Rentner ohne Arbeitseinkommen beträgt der Beitrag wöchentlich 0,20 DM. Für Lehrlinge wöchentlich 0,20 DM, bei Monatsverdienst monatlich 0,80 DM. Arbeitslose können einen Anerkennungsbeitrag von 0,10 DM wöchentlich zahlen; Unterstützungsrechte können aus diesem Beitrag nicht abgeleitet werden.

Da sich alle Unterstützungen nach der Höhe der geleisteten Beiträge richten, steht jedem Mitglied das Recht zu, seine Beitragspflicht in einer höheren als der für ihn vorgesehenen Beitragsklasse zu erfüllen.

Der Beitrag ist Bringeschuld.

Als Quittung für einen geleisteten Beitrag hat nur eine im Mitgliedsausweis eingeklebte und dann entwertete Beitragsmarke Gültigkeit. Verlorene Beitragsmarken werden nicht ersetzt und müssen nachgezahlt werden.

In außerordentlichen Fällen kann vom Hauptvorstand die Erhebung von Extrabeiträgen beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

## IV. Unterstützungen

### § 14

Nach Ablauf der vorgesehenen Wartezeiten gewährt die Gewerkschaft ihren Mitgliedern:

- Streikunterstützung
- Gemäßregeltenunterstützung
- Krankenunterstützung
- Invalidenunterstützung
- Sterbegeld
- Rechtsschutz
- Unterstützungen in besonderen Notfällen

Alle diese Unterstützungen sind freiwillig gewährte Leistungen. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach der Beitragsleistung. Ein klagbarer Anspruch besteht nicht. Das Nähere für diese Unterstützungen wird durch Ausführungsrichtlinien des Hauptvorstandes geregelt.

### a) Streikunterstützung

1. Unter Berücksichtigung des § 17 der Satzung wird bei Arbeitskämpfen Streikunterstützung gezahlt. Sie beträgt nach einer Beitragszahlung von:

Wochenbeitrag	Monatsbeitrag	13 Wochen	52 Wochen	156 Wochen
0,20	0,80	3,60	4,20	4,80
0,30	1,20	5,40	6,30	7,20
0,40	1,60	7,20	8,40	9,60
0,50	2,—	9,—	10,50	12,—
0,60	2,40	10,20	12,—	13,80
0,70	2,80	11,90	14,—	16,10
0,80	3,20	13,60	16,—	18,40
0,90	3,60	14,40	17,10	19,80
1,—	4,—	16,—	19,—	22,—
1,10	—	17,60	20,90	24,20
1,20	4,60	19,20	22,80	26,40
1,30	5,20	19,50	23,40	27,30
1,40	5,60	21,—	25,20	29,40
1,50	6,—	22,50	27,—	31,50
1,60	6,40	24,—	28,80	33,60
1,70	—	25,10	29,70	34,80
1,80	7,—	26,10	30,60	36,—
2,—	8,—	29,—	34,—	38,—
2,30	9,—	30,80	35,20	39,60
	12,—	36,—	40,—	44,—
	15,—	40,—	44,—	48,—

2. Für die Berechnung der Streikunterstützung ist der in den letzten 26 Wochen geleistete Beitrag maßgebend.

3. Für nicht am Streik beteiligte Ehegatten und Kinder wird ein wöchentlicher Zuschuß zur Streikunterstützung von je 1,80 DM bei einer Beitragszahlung bis 52 Wochen und ein solcher von je 3,— DM bei einer Beitragszahlung von über 52 Wochen gewährt.

4. Sind beide Ehegatten am Streik beteiligt, so wird die Unterstützung für jedes Kind unter 15 Jahren nur an ein unterhaltspflichtiges Mitglied ausbezahlt.

5. Der Anspruch auf Streikunterstützung beginnt mit dem ersten Tag des Streiks oder der Aussperrung. Die Auszahlung erfolgt, wenn die Vor- und Kontrollarbeiten der Ortsverwaltung abgeschlossen sind. Bei nicht vollen Streikwochen wird die Unterstützung auf Tage =  $\frac{1}{4}$  der wöchentlichen Unterstützung errechnet.

### b) Gemaßregeltenunterstützung

Bei Maßregelungen gelten die gleichen Sätze wie bei der Streikunterstützung. Über die Gewährung und Dauer der Gemaßregeltenunterstützung entscheidet in jedem Fall der geschäftsführende Hauptvorstand. Anträge auf Gewährung von Gemaßregeltenunterstützung sind vom Ortsvorstand über den Bezirksleiter beim geschäftsführenden Hauptvorstand einzureichen. Jedem Antrag muß der Mitgliedsausweis des Gemaßregelten beigelegt werden.

### c) Krankenunterstützung

Im Falle von Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit sowie Arbeitsunfähigkeit durch Schwangerschaft kann den betreffenden Mitgliedern eine Unterstützung unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden.

Rentner, die Invalidenunterstützung von der Gewerkschaft erhalten, können keine Krankenunterstützung beziehen.

1. Es müssen mindestens für 1 Jahr Vollbeiträge entrichtet sein (52 Wochen).

2. Die Beiträge müssen in der richtigen, dem Einkommen entsprechenden Beitragsklasse gezahlt sein und bis zum Ablauf der Unterstützungszahlung in der Beitragsklasse, nach der die Unterstützung bezogen wird, weiter entrichtet werden. Ist das Mitglied ausgesteuert, aber noch arbeitsunfähig, beträgt der Wochenbeitrag 0,20 DM und der Monatsbeitrag 0,80 DM.

3. Sind im Laufe des letzten Jahres Vollbeiträge in verschiedener Höhe entrichtet worden, so wird der Durchschnittsbeitrag errechnet und die Unterstützung nach der Beitragsklasse gezahlt, die dem ermittelten Durchschnittsbeitrag am nächsten liegt.

4. Die Höhe der Krankenunterstützung richtet sich nach der Beitragsleistung und beträgt:

Wochenbeitrag	Monatsbeitrag	Unterstützungssatz	
		täglich DM	wöchentlich DM
—,20	—,80	—,20	1,20
—,30	1,20	—,30	1,80
—,40	1,60	—,40	2,40
—,50	2,—	—,50	3,—
—,60	2,40	—,60	3,60
—,70	2,80	—,70	4,20
—,80	3,20	—,80	4,80
—,90	3,60	—,90	5,40
1,—	4,—	1,—	6,—
1,10	4,60	1,10	6,60
1,20	—	1,20	7,20
1,30	5,20	1,30	7,80
1,40	5,60	1,40	8,40
1,50	6,—	1,50	9,—
1,60	6,40	1,60	9,60
1,70	7,—	1,70	10,20
1,80	—	1,80	10,80
2,—	8,—	2,—	12,—
2,30	—	2,30	13,80
	9,—	2,20	13,20
	12,—	2,80	16,80
	15,—	3,50	21,—

5. Die Dauer der Krankenunterstützung richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und beträgt:

- 6 Wochen nach einer Mitgliedschaft von 1 bis 3 Jahren,
- 8 Wochen nach einer Mitgliedschaft von 3 bis 6 Jahren,
- 10 Wochen nach einer Mitgliedschaft von mehr als 6 Jahren.

Die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft vor 1933 wird angerechnet, wenn der Wiedereintritt zu einer Gewerkschaft gemäß § 4 erfolgt ist.

Die Krankenunterstützung wird nur für Werktagen gezahlt. Werktagen gleichzustellen sind die auf einen Werktag fallenden Feiertage.

6. Die Wartezeit für die Krankenunterstützung beträgt 14 Tage. Liegt zwischen zwei Fällen von Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit ein Zeitraum von weniger als sechs Wochen (42 Tage), kann die Zahlung der Unterstützung vom Tage der neuen Antragstellung ab ohne Wartezeit erfolgen.

7. Der Antrag auf Krankenunterstützung soll in der ersten Woche nach Ablauf der Wartezeit unter Vorlage des Mitgliedsbuches und einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse bei der Ortsverwaltung gestellt werden, bei der das Mitglied gemeldet ist.

8. Der Anspruch auf Krankenunterstützung erlischt, wenn der Antrag nicht innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom letzten Krankentage, gestellt wird.

9. Ausgesteuerte Mitglieder können Krankenunterstützung erst wieder beziehen, wenn sie nach der Umsteuerung mindestens ein Jahr (52 Wochen) Vollbeiträge entrichtet haben.

10. Die Auszahlung der Krankenunterstützung erfolgt wöchentlich unter Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse über die bestehende Arbeitsunfähigkeit.

d) Invalidenunterstützung

Den Invaliden- und Altersrentnern soll, sofern es finanziell möglich ist, eine vierteljährliche Rente von 10,— DM gewährt werden. Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich, erstmalig beginnend am 1. November 1951. Hierbei ist Voraussetzung, daß 300 Wochenvollbeiträge bzw. 90 Monatsvollbeiträge geleistet worden sind.

e) Sterbegeld

1. Beim Todefall eines Mitgliedes kann der sich durch einen amtlichen Nachweis legitimierenden Hinterbliebenen, soweit sie in derselben Gewerkschaft mit dem Verstorbenen leisteten oder in einem anderen Finanzgewerkschaften zu dem gestanden haben, Sterbegeld gewährt werden.

Dieses richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und nach der Höhe der in den letzten zwölf Monaten (52 Wochen) geleisteten Vollbeiträge während der nach 1945 ausgeübten letzten Beschäftigung. Sind die Beiträge in verschiedenen Beitragsklassen gezahlt, so wird das Sterbegeld nach der durchschnittlichen Beitragsleistung errechnet.

2. Das Sterbegeld beträgt nach einer Beitragsleistung von:

Wochen- beitrag	Monats- beitrag	52 Wochen	156 Wochen	260 Wochen
—,20	—,80	40,—	50,—	60,—
—,30	1,20	46,—	50,—	60,—
—,40	1,60	50,—	60,—	70,—
—,50	2,—	55,—	65,—	75,—
—,60	2,40	60,—	70,—	80,—
—,70	2,80	65,—	75,—	85,—
—,80	3,20	70,—	80,—	90,—
—,90	3,60	75,—	85,—	95,—
1,—	4,—	80,—	90,—	100,—
1,10	—	85,—	95,—	105,—
1,20	4,60	90,—	100,—	110,—
1,30	5,20	95,—	105,—	115,—
1,40	5,60	100,—	110,—	120,—
1,50	6,—	100,—	110,—	120,—
1,60	6,40	105,—	115,—	125,—
1,70	—	110,—	120,—	130,—
1,80	7,—	110,—	120,—	130,—
2,—	8,—	120,—	130,—	140,—
2,30	9,—	130,—	140,—	150,—
	12,—	140,—	150,—	160,—
	15,—	150,—	160,—	170,—

3. Für Mitglieder, die vor 1933 einer Gewerkschaft angehört haben, wird ein Zuschlag von 50 DM gewährt, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die frühere Mitgliedschaft bis zur Auflösung der Gewerkschaft bestand und bei der Wiedererrichtung der Gewerkschaften, spätestens bei Wiedereintritt ins Beschäftigungsverhältnis, auch der Wiedereintritt in die Gewerkschaft erfolgte.

4. Das Sterbegeld ist von den Antragsberechtigten spätestens drei Monate nach dem Todesfall unter Vorlage des Mitgliedsausweises und einer amtlichen Sterbeurkunde bei der zuständigen Ortsverwaltung zu beantragen. Später gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Ortsverwaltung prüft den Anspruch und zahlt das Sterbegeld aus. Die Ortsverwaltungen verrechnen das ausgezahlte Sterbegeld mit der Hauptkasse unter Beifügung des Antrags und Auszahlungsvordrucks, der Mitgliedsausweise und der Sterbeurkunde in der jeweils nächsten Vierteljahresabrechnung. Zur Beantragung und Auszahlung sind nur die von der Hauptverwaltung herausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

#### D) Unterstützung in besonderen Notfällen

Voraussetzung für die Gewährung einer Notfallunterstützung ist, daß der Antragsteller mindestens ein Jahr Gewerkschaftsmitglied ist und 52 Wochenbeiträge oder zwölf Monatsbeiträge entrichtet hat und daß es sich tatsächlich um einen besonderen Notfall handelt. Die Hauptkasse kann mit Notfallunterstützung nur dann belastet werden, wenn einem vorhergehenden Antrag vom geschäftsführenden Hauptvorstand stattgegeben worden ist. Für die Anträge sollen nur die von der Hauptverwaltung herausgegebenen Vordrucke verwendet werden. Sie sind unter Darlegung des Sachverhalts und der Familienverhältnisse des Antragstellers über den betreffenden Ortsverwaltungsvorstand mit dessen Stellungnahme an die Hauptverwaltung zu richten. Jedem Antrag muß der Mitgliedsausweis des Antragstellers beifügt werden. Die Höhe der Unterstützung wird von Fall zu Fall beschlossen. Jede bezogene Unterstützung wird ins Mitgliedsbuch eingetragen. Den Ortsverwaltungen bleibt es vorbehalten, Anträgen auf Notfallunterstützung, die im Einzelfall die Höhe von 50 DM nicht überschreiten dürfen, zu Lasten der Lokalkasse im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten stattzugeben.

### Ruhen und Stunden der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht ruht während des Besuches einer Fachschule oder einer anderen Bildungs- oder Lehranstalt, wenn während dieser Zeit kein Einkommen bezogen wird. Das Mitglied ist verpflichtet, Beginn und Ende des Kurses dem Ortsverwaltungsvorstand zu melden.

Bei Inhaftierung und Strafverbüßung ruht die Mitgliedschaft, es sei denn, daß diese durch Eintreten für die Interessen und Ziele der Gewerkschaft verursacht wurde.

Mitglieder, die durch besondere Notfälle in Beiträgerückstand geraten sind, können innerhalb acht Wochen Stundung beantragen. Diese Stundung wird nur in dringenden Fällen bis zur Höchstdauer von acht Wochen gewährt.

### Rechtsschutz

1. Die Industriegewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten erteilt ihren Mitgliedern Rechtsauskünfte in allen arbeitsrechtlichen Angelegenheiten. Rechtsberatung besteht in mündlicher oder schriftlicher Beratung oder in Auskunft über alle aus einem Arbeitsvertrage, aus Betriebsvereinbarungen, Tarifverträgen oder sonstigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen entstandenen Rechtsstreitigkeiten. Rechtsberatung wird ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft gewährt.

2. Nach mindestens 13wöchiger Mitgliedschaft und satzungsmäßiger Beitragsleistung kann Rechtsschutz gewährt werden:

- a) in Streitfällen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis bezüglich der Arbeitsversicherungsgesetze ergeben (im Todesfalle des Mitgliedes infolge Unfalles dessen hinterbliebener Familie);
- b) in Streitfällen, die sich aus dem Lohn-, Gehalts- und Arbeitsverhältnis ergeben.

3. Über Ansuchen bei längerer als 13wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung entscheidet der geschäftsführende Hauptvorstand. Die Rechtschutzentscheidungen beruhen auf die Verfahrens- und Geschäftsregeln der Rechtschutzempfangsger.

4. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft kann Rechtsschutz gewährt werden in allen Streitfällen, die infolge Eintretens der Mitglieder für ihre Gewerkschaftsrechte sowie bei Streiks und Aussperrungen entstehen.

5. Rechtsschutz wird nicht erteilt:

- a) in Prozessen, die nach dem Urteil der Rechtskundigen das Mitglied als Kläger nicht gewinnen kann;
- b) bei Prozessen von Mitgliedern untereinander;
- c) in Prozessen, die älter sind als die Mitgliedschaft;
- d) bei Beleidigungen, Tätlichkeiten usw. eines Mitgliedes gegen irgendeine Person infolge Differenzen, in denen sonst den Mitgliedern nach § 17 Rechtsschutz zusteht;
- e) in Prozessen, die mit dem Lohn-, Gehalts- und Arbeitsverhältnis und der Gewerkschaftstätigkeit in keinem Zusammenhang stehen.

6. Rechtsschutz vor den Arbeitsgerichten bis zu einem Streitwert unter 300 DM kann von dem Landesleiter bzw. dem jeweiligen Bezirksleiter ohne Genehmigung des geschäftsführenden Hauptvorstandes durchgeführt werden, jedoch ist nach Abschluß über den Verlauf des Prozesses unter Beifügung des Urteils dem geschäftsführenden Hauptvorstand Bericht zu erstatten. Rechtsschutz, dessen Streitwert 300 DM und darüber beträgt, darf nur von dem geschäftsführenden Hauptvorstand genehmigt werden, gleichfalls alle Prozesse in der nächsthöheren Instanz.

7. Der Rechtsschutz, dessen Streitwert 300 DM und mehr beträgt, wird auf Antrag des Ortsverwaltungsvorstandes über den Bezirksleiter durch den geschäftsführenden Hauptvorstand erteilt. Über den Ausgang des Prozesses ist dem geschäftsführenden Hauptvorstand Bericht zu erstatten.

8. Bei falschen Angaben oder Verschweigen besonderer Umstände, die auf den Ausgang des Prozesses von ungünstigem Einfluß sein können, hat das Mitglied, dem Rechtsschutz gewährt wurde, alle von der Gewerkschaft vorausgelagten Kosten des Prozesses selbst zu tragen bzw. diese der Gewerkschaft bei Vermeidung des Ausschlusses zurückzuerstatten.

9. Die Industriegewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten haftet für Schäden, die dem Antragsteller infolge leichter Fährlichkeit ihrer Funktionäre und Angestellten entstehen, nicht.

10. Zahlungen, die infolge Rechtsschutzerteilung zu leisten sind, erfolgen ausschließlich durch den geschäftsführenden Hauptvorstand. Honorarvereinbarungen kann nur der geschäftsführende Hauptvorstand treffen.
11. Für vom geschäftsführenden Vorstand nicht genehmigte Prozeßführung dürfen keinerlei Zahlungen aus Gewerkschaftsmitteln geleistet werden.
12. Bei der Beantragung von Rechtsschutz ist ein Vordruck zu benutzen.

## V. Arbeitskämpfe

### § 17

#### Lohnbewegung bei Streiks und Differenzen

1. Tarifverhandlungen werden in der Regel von den Landesleitern und den Sachbearbeitern der Hauptverwaltung durchgeführt. Soweit diese über den Rahmen des Landes hinausgehen, werden sie vom geschäftsführenden Hauptvorstand bzw. von dessen Beauftragten geführt.
2. Lohn- und Tarifbewegungen müssen unverzüglich dem Landesleiter und dem geschäftsführenden Hauptvorstand gemeldet werden. Der geschäftsführende Hauptvorstand ist berechtigt, sich durch einen Vertreter an den Verhandlungen zu beteiligen.
3. Arbeitsniederlegung darf nur auf Antrag des Landesleiters und der Beteiligten mit Zustimmung des geschäftsführenden Hauptvorstandes erfolgen.
4. Der geschäftsführende Hauptvorstand kann, sofern es die Situation erfordert, in jedem Stadium einer Bewegung die Befragung der beteiligten Gewerkschaftsmitglieder durch Urabstimmung veranlassen.
5. Mitgliedergruppen, die ohne Genehmigung der satzungsgemäß zuständigen Organe die Arbeit niederlegen, haben keinen Anspruch auf Unterstützung.
6. Der geschäftsführende Hauptvorstand kann die Streikgenehmigung ablehnen, wenn das Organisationsverhältnis ungünstig ist.  
Die Streikbewilligung muß abgelehnt werden, wenn nicht mindestens drei Viertel der für die Bewegung in

Betracht kommenden Gewerkschaftsmitglieder für die Arbeitseinstellung gestimmt haben. Die Abstimmung über Streiks muß geheim sein.

7. Bei größeren Aussperrungen und umfangreichen Streiks hat der Hauptvorstand das Recht, eine längere Karenzzeit und eine Herabsetzung der Unterstützungssätze vorzunehmen.

Der Anspruch auf Streikunterstützung beginnt mit dem ersten Tag des Streiks oder der Aussperrung. Auszahlung der Streikunterstützung erfolgt, wenn die Vor- und Kontrollarbeiten der Ortsverwaltung abgeschlossen sind.

8. Die Aufhebung von Streiks erfolgt durch den geschäftsführenden Hauptvorstand oder dessen Beauftragten nach Verständigung mit der an der Arbeitsniederlegung beteiligten Gruppe. Die Aufhebung kann jedoch auch entgegen der Ansicht dieser Gruppe erfolgen, wenn nach den Umständen die Weiterführung des Streiks zwecklos und für die Gewerkschaft schädigend ist.
9. Die beteiligte Gruppe ist verpflichtet, wöchentlich einen Streikbericht über den Ortsverwaltungsvorstand und über den Landesleiter an den geschäftsführenden Hauptvorstand einzureichen.

## VI. Gliederung

### § 18

#### Allgemeines

Die Gewerkschaft gliedert sich in:

- a) Ortsverwaltungen,
- b) Bezirke,
- c) Länder,
- d) Hauptverwaltung.

### § 19

Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen in demokratischer Art und direkt durch die Mitglieder. Soweit das technisch nicht durchführbar ist, geschieht dies durch Vertreter, die von den Mitgliedern gewählt werden. Auf Antrag werden Wahlen durch geheime Abstimmung durchgeführt. Ist für die betreffende Wahl nur ein Wahlvorschlag vorhanden, so genügt einfache Wahl durch Handaufheben.

## § 20

### Delegationen und Funktionen

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, soweit sie mindestens 13 Wochen Mitgliedschaft zurückgelegt und 13 Wochen Vollbeiträge geleistet haben. Wählbar als Delegierte zum Gewerkschaftstag, in den Hauptvorstand, Hauptauschuß, Beirat und Schiedsgericht sind nur Mitglieder, die mindestens drei Jahre der Gewerkschaft angehören. Für alle übrigen Funktionäre ist mindestens eine einjährige Mitgliedschaft Voraussetzung. Sie dürfen mit ihren Beiträgen nicht im Rückstand sein. Die Wahl erfolgt ohne Rücksicht auf Rasse, Religion, politische Einstellung und Geschlecht. Ausnahmen hiervon bedürfen der Bestätigung durch den Hauptvorstand. Wiederwahl ist zulässig.

Bei der Zusammensetzung der Verbandsorgane, des Beirats, der Ortsverwaltungsdelegierten ist darauf Bedacht zu nehmen, daß möglichst jede Berufsgruppe mindestens einen Vertreter stellt.

## § 21

### Funktionäre

Ehrenamtliche Funktionäre werden alljährlich gewählt. Hauptamtliche Funktionäre werden vom geschäftsführenden Hauptvorstand durch Dienstvertrag mit Einverständnis der zuständigen Mitgliedschaft nach längstens halbjähriger Probezeit angestellt. Durch Wahl können auch den Dienstvertrag-Angestellten ehrenamtliche Funktionen übertragen werden.

## § 22

### Ortsverwaltungen

1. In allen Orten mit 20 Mitgliedern kann eine Ortsverwaltung gebildet werden. Die Wahl des Ortsverwaltungsverstehenden erfolgt jedes Jahr in einer Jahreshauptversammlung, die im ersten Quartal stattzufinden hat.
2. Die Ortsverwaltungen wählen zu ihrer Verwaltung je einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, Kassierer und Schriftführer und mindestens drei Beisitzer. Diese zusammen bilden den geschäftsführenden Vorstand.
3. Zur Prüfung der Kasse und deren Abrechnungen werden drei Revisoren gewählt. Diese gehören nicht zum geschäftsführenden Vorstand.

4. Zum Zwecke intensiver Agitation und zur Wahrnehmung der beruflichen Belange können Sektions- bzw. Fachgruppen gebildet werden.

5. Die Wahl des Sektions- und Fachgruppenvorstandes erfolgt jährlich in der Sektionsversammlung. Es sind ein Vorsitzender und Schriftführer sowie je ein Stellvertreter zu wählen.

6. In Ortsverwaltungen, in denen eine größere Anzahl jugendlicher Mitglieder und Frauen vorhanden ist, ist eine Jugend- und Frauengruppe zu bilden. Sektions-, Jugend- und Fachgruppenleiter sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Die Sektionen, die Jugend- und Frauengruppen sind dem geschäftsführenden Vorstand unterstellt.

7. Der Vorsitzende der Ortsverwaltung hat die Geschäfte nach den Anweisungen des Hauptvorstandes nach den Bestimmungen der Satzung zu führen. Er hat darüber zu wachen, daß die Mitgliedsbeiträge nur zu dem in der Satzung vorgesehenen Zweck verwendet werden.

8. Dem Kassierer obliegt die Führung der Kassengeschäfte. Er ist für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Gelder und deren Verrechnung mit der Hauptkasse verantwortlich.

9. Die besonderen Aufgaben des Ortsverwaltungsvorstandes sind:

- a) stetiges Werben von Mitgliedern;
- b) Einberufung und Durchführung von Mitglieder-, Betriebsräte- und Betriebsversammlungen;
- c) Betreuung der Mitglieder durch Rat und Auskunft.

## § 23

### Sektionen

Zur Förderung der besonderen Interessen der Wirtschaftszweige werden Sektionen gebildet, die sich in Fachgruppen aufgliedern können. Die Fachgruppe ist im Rahmen der Ortsverwaltungen unter Leitung des Ortsverwaltungsvorstandes für die Wahrnehmung der beruflichen Interessen örtlich zuständig.

§ 24  
Bezirke

Mehrere Ortsverwaltungen eines Gebietes werden entsprechend den organisatorischen Notwendigkeiten zu Bezirken zusammengefaßt. Ihre gebietliche Abgrenzung erfolgt durch den Hauptvorstand im Einvernehmen mit den Landesleitern und Ortsverwaltungen.

Den Bezirken stehen Bezirksleiter vor. Sie werden von zwei Mitgliedern jeder Ortsverwaltung in den Bezirken gewählt.

Die Aufgaben der Bezirksleiter sind:

- a) Beratung, Unterstützung und Überwachung der Ortsverwaltungen und Überprüfung ihrer Kassenführung;
- b) Zusammenarbeit mit den Vorständen der Orts- oder Kreisausschüsse der Bezirke des Deutschen Gewerkschaftsbundes;
- c) Durchführung aller gewerkschaftlichen Aufgaben gemäß dieser Satzung.

Die Kosten des Bezirks trägt der Hauptvorstand.

§ 25  
Länder

Der Landesleitung (Landesvorstand) obliegt im Benehmen mit dem geschäftsführenden Hauptvorstand oder dessen Vertreter sowie den Bezirksleitern die Führung der Lohn- und Tarifbewegungen sowie die Überwachung der Geschäftsführung im Land.

Der Landesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens drei Beisitzern. Der jeweilige Landesvorsitzende ist nach Bestätigung durch den Hauptvorstand während seiner Amtszeit auch Landesleiter, der zweite Vorsitzende sein Stellvertreter auch in dieser Funktion.

Die Wahl des Landesvorstandes erfolgt jeweils durch die Landeskonferenz vor jedem Gewerkschaftstag. Seine Amtsdauer läuft somit bis zum nächsten Gewerkschaftstag bzw. der vor dieser stattfindenden Landeskonferenz.

§ 26  
Landeskonferenz

Alljährlich findet eine Landeskonferenz statt, die vom Landesvorstand einberufen wird. Weitere Landeskonferenzen für die Wirtschaftsgruppen können nach Bedarf einberufen werden. Zur Ausrichtung in wirtschaftlichen und tarifpolitischen Fragen wird der Landesvorstand berechtigt, alle Gewerkschaftsangehörigen zu einer Konferenz zusammenzuholen. Ein Vertreter des geschäftsführenden Hauptvorstandes nimmt an diesen Konferenzen teil.

§ 27  
Die Delegierten der Landeskonferenz werden in den Ortsverwaltungen oder Vertreterversammlungen gewählt. Auf Ortsverwaltungen bis zu 300 Mitgliedern entfällt ein Delegierter.

Auf Ortsverwaltungen von 301 bis 1000 Mitgliedern entfallen zwei Delegierte. Auf jedes weitere 1000 entfällt ein weiterer Delegierter.

Die Mitglieder des Landesvorstandes sind, ohne besonders als Delegierte gewählt zu sein, stimmberechtigt.

VII. Organe der Gewerkschaft

§ 28  
Organe der Gewerkschaft sind:

- a) der Ortsverwaltungsvorstand,
- b) der Landesvorstand,
- c) der Hauptvorstand,
- d) die Revisionskommission,
- e) der Hauptausschuß,
- f) der Gewerkschaftsbeirat,
- g) der Gewerkschaftstag.

Die Unabhängigkeit dieser Organe gegenüber Staat, Behörden, Unternehmen, Konfessionen und politischen Parteien muß jederzeit gewährleistet sein.

§ 29  
Ortsverwaltungsvorstand  
Der Ortsverwaltungsvorstand vertritt die Gewerkschaft in allen örtlichen Angelegenheiten nach den Bestimmungen dieser Satzung und den Weisungen des Landesleiters sowie des geschäftsführenden Hauptvorstandes.

§ 30

Landesvorstand

Dem Landesvorstand obliegt nach Anweisung des Hauptvorstandes die Vertretung der gewerkschaftlichen Aufgaben in den Ländern.

Neben den im § 25 festgelegten Aufgaben obliegt ihm folgende Tätigkeit:

- a) Zusammenfassung, Beratung, Unterstützung und Überwachung der Ortsverwaltungen;
- b) engste Zusammenarbeit mit den Organen des Deutschen Gewerkschaftsbundes innerhalb des Landes;
- c) die Durchführung aller gewerkschaftlichen Aufgaben gemäß § 3 dieses Statuts, soweit sie von dem geschäftsführenden Hauptvorstand dazu beauftragt werden.

Die Kosten des Landesvorstandes trägt der Hauptvorstand. Der Vorsitzende des Landesvorstandes ist der jeweilige Landesleiter.

§ 31

Hauptvorstand

Der Hauptvorstand wird auf dem Gewerkschaftstag gewählt.

Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) den 8 Landesleitern mit beschließender Stimme,
- c) 17 ehrenamtlichen Mitgliedern aus dem Bundesgebiet, worunter sich ein Jugendsprecher und mindestens eine Frau befinden müssen.

Die Geschäfte der Industriegewerkschaft führt der geschäftsführende Hauptvorstand. Er vertritt die Industriegewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten nach innen und außen und besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Hauptkassierer, drei Sekretären und dem Redakteur. Der geschäftsführende Hauptvorstand ist ausführendes Organ, der Gesamtvorstand Beschlufsorgan.

Zur Tätigkeit von für die Gewerkschaft verbindlichen Rechtsgeschäften sowie zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen ist die Unterschrift des Vorsitzenden sowie eines weiteren besoldeten Mitgliedes des geschäftsführenden Hauptvorstandes erforderlich.

An den Sitzungen des Hauptvorstandes nehmen ein Vertreter des Hauptausschusses sowie die Sachbearbeiter, soweit der Verhandlungsgegenstand ihr Sachgebiet betrifft, mit beratender Stimme teil.

Dem Hauptvorstand unterliegen u. a.:

- a) alle Aufgaben, die sich für ihn aus dieser Satzung und den Beschlüssen des Gewerkschaftstages, des Beirates, des Hauptausschusses und der Revisionskommission ergeben, gewissenhaft zu erfüllen,
- b) die Einhaltung der Satzung zu überwachen,
- c) den Landes- und Bezirksleitern sowie den Ortsverwaltungen im Rahmen dieses Statuts Anweisungen für die Geschäfts- und Kassenführung zu erteilen,
- d) dem Gewerkschaftstag einen umfassenden Bericht über die Entwicklung der Gewerkschaft sowie über seine eigene Tätigkeit zu erstatten,
- e) die Entscheidung über die Bestätigung aller nicht vom Gewerkschaftstag gewählten ehren- und hauptamtlichen Funktionäre,
- f) die Anordnung von Urabstimmungen bei entscheidenden Veränderungen für die Gewerkschaft,
- g) die Einberufung des Gewerkschaftstages.

§ 32

Hauptausschuß

1. Der Hauptausschuß besteht aus sieben Mitgliedern. Der Sitz desselben sowie der Vorsitzende werden vom Gewerkschaftstag gewählt. Die sechs weiteren Mitglieder sind in der dem Gewerkschaftstag folgenden Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung der Ortsverwaltung des Ausschusssitzes zuzuwählen. Die Mitglieder des Hauptausschusses dürfen keine Angestellte der Gewerkschaft sein. Der Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Seine Amtsdauer währt bis zum nächsten Gewerkschaftstag. Wiederwahl des Vorsitzenden sowie der Beisitzer ist zulässig.
2. Der Hauptausschuß hat die Amtstätigkeit des Hauptvorstandes zu überwachen, vor allem darauf zu achten, daß das Statut und die sonstigen für den Hauptvorstand bindenden Beschlüsse durchgeführt werden.

Der Hauptausschuß hat das Recht, Einsicht in alle wichtigen Unterlagen zu nehmen und Berichte von allen Verbandsorganen anzufordern. Die Protokolle von den Sitzungen des Hauptvorstandes und Beirates gehen dem Vorsitzenden des Hauptausschusses zu. Sie sind vertraulich zu behandeln.

3. Der Hauptausschuß ist berechtigt, Revisionen der Hauptkasse vorzunehmen und die Berichte der Revisionskommission zu prüfen. Letztere sind dem Hauptausschuß ohne Anforderung zuzustellen.
4. Beschwerden gegen den Hauptvorstand sowie vom Hauptvorstand abgewiesene Beschwerden sind an den Vorsitzenden des Hauptausschusses zu richten.

Für Personalangelegenheiten ist der Hauptausschuß nicht zuständig.

Der Hauptausschuß hat Beschwerden ausgeschlossener Mitglieder zu prüfen und zu entscheiden. Er ist ferner zuständig für alle Beschwerden, die die Tätigkeit und Geschäftsführung des Hauptvorstandes betreffen.

Beschwerden gegen die Beschlüsse des Hauptausschusses sind an den Gewerkschaftstag zu richten. Dieser entscheidet endgültig.

### § 33

#### Gewerkschaftsbeirat

Zur Beratung des Hauptvorstandes in wichtigen Angelegenheiten und als Legislative zwischen den Gewerkschaftstagen wird ein Beirat gebildet. Dieser besteht aus den Mitgliedern des Hauptvorstandes, dem Vorsitzenden des Hauptausschusses und 35 Vertretern oder deren Stellvertreter der in § 2 dieser Satzung genannten Wirtschaftsgruppen. Die anteilmäßige Verteilung dieser 35 Vertreter auf die Länder erfolgt durch den Gewerkschaftstag. Ihre Wahl wird durch den Landesvorstand (Landeskonferenz) vorgenommen.

Während der Geschäftsperiode notwendige Ersatzwahlen und Satzungsänderungen hat der Beirat vorzunehmen.

Der Beirat und der Hauptausschuß haben gemeinsam das Recht, mit Zweidrittelmehrheit jedes Mitglied des Hauptvorstandes vom Amt zu suspendieren, wenn das Verhalten oder die Geschäftsführung des Betreffenden den Interessen der Gewerkschaft zuwiderläuft.

### § 34

#### Revisionskommission

Zur Überwachung der Kassenführung und Prüfung der Jahresabrechnungen der Hauptkasse wird eine Revisionskommission, bestehend aus vier Mitgliedern, die nicht hauptamtlich Angestellte oder Mitglieder des Hauptvorstandes sein dürfen. Die Wahl dieser Revisoren erfolgt durch Beauftragung der Landesleiter von Niedersachsen/Schleswig-Holstein, je zwei befähigte Revisoren zu benennen. Diese gelten als Revisionskommission für die Hauptkasse und gelten als vom Gewerkschaftstag gewählt.

Die Richtlinien für die Tätigkeit der Revisoren werden vom Hauptvorstand erlassen.

### § 35

#### Gewerkschaftstag

Der Gewerkschaftstag ist die höchste Instanz der Gewerkschaft und findet alle drei Jahre statt. Er nimmt den Geschäftsbericht entgegen, führt die Wahlen für den Hauptvorstand, Hauptausschußvorsitzenden und Gewerkschaftsbeirat durch und legt in Übereinstimmung mit den Satzungen und Beschlüssen des Deutschen Gewerkschaftsbundes die Satzung der Industriegewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten fest. Die Wahl der Delegierten zu internationalen Kongressen und zu den Kongressen des Deutschen Gewerkschaftsbundes erfolgt auf dem Gewerkschaftstag. Der Hauptvorstand ist berechtigt, aus dem Kreis der gewählten Delegierten eine Satzungsberatungskommission zu erstellen, die aus 17 Mitgliedern besteht. Die Satzungsberatungskommission besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, zwei ehrenamtlichen Mitgliedern des Hauptvorstandes und acht ehrenamtlichen Delegierten, die aus den jeweiligen Ländern entnommen werden. Diese Satzungsberatungskommission wird vom Gewerkschaftstag bestätigt. Die Satzungsberatungskommission tagt vor dem Gewerkschaftstag und hat folgende Aufgaben zu erledigen: alle vorliegenden Abänderungsanträge oder Beratung zu unterziehen und dem Gewerkschaftstag entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.



Anträge zum Gewerkschaftstag können stellen:

- a) die Ortsverwaltungen,
- b) die Landesvorstände,
- c) der Hauptvorstand,
- d) der Hauptausschuß.

§ 36

Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag ist einzuberufen, wenn es der Gewerkschaftsbeirat mit Dreiviertelmehrheit beschließt.

§ 37

Die Delegierten zum Gewerkschaftstag werden in den Orts- oder Vertreterversammlungen gewählt. Auf je 1500 Mitglieder entfällt ein Delegierter. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Für die Errechnung der Mitgliederzahl sind die Quartalsabrechnungen des letzten halben Jahres vor dem Gewerkschaftstag maßgebend.

Die Mitglieder des Hauptvorstandes, einschließlich der des Hauptausschusses, nehmen am Gewerkschaftstag stimmberechtigt teil.

## VIII. Mitgliedschaft beim Deutschen Gewerkschaftsbund

§ 38

Die Gewerkschaft ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes und hat dessen Satzungen einzuhalten und Beschlüsse durchzuführen. Der Austritt aus dem Deutschen Gewerkschaftsbund kann nur erfolgen wenn er mit Zweidrittelmehrheit auf einem Gewerkschaftstag beschlossen wird. Bei Beratung des Gewerkschaftstages über den Austritt sind Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes mit vollem Diskussionsrecht teilnahmeberechtigt.

## IX. Auflösung

§ 39

Die Auflösung der Gewerkschaft kann nur auf einem Gewerkschaftstag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens entscheidet der Gewerkschaftstag.